

Bundessozialgericht

3 RK 3/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
28. Oktober 1965

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1965 durch

Bundesrichter	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t	und
Bundesrichterin	G e y s e r ,	
Bundessozialrichter	E h r h a r d t	und
Bundessozialrichter	Dr. S p r i c k	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 6. Dezem-
ber 1960 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu
erstaten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 2 -



G r ü n d e :

Die Klägerin ist als Hebamme in Rodewald, Kreis Neustadt a. Rbge tätig. Sie hat am 31. Januar 1959 bei einer Wöchnerin Entbindungshilfe geleistet. Die Beklagte zahlte ihr hierfür eine Gebühr von 54 DM. Dieser Betrag entsprach der vom Bundesminister des Innern auf Grund des § 376 a der Reichsversicherungsordnung (RVO) erlassenen Gebührenordnung vom 15. Dezember 1956 (BANz Nr. 248 vom 21. Dezember 1956 -HGOK-), die für Hebammen, deren Wohnsitz zur Ortsklasse S oder A (Teuerungsklasse I) gehörte, für die Hilfe bei der Entbindung eine Gebühr von 60 DM, für Hebammen in Orten der Ortsklasse B (Teuerungsklasse II) dagegen nur eine Gebühr von 54 DM vorsah. Die Klägerin hält diese Regelung wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz für verfassungswidrig. Sie ist der Meinung, die weitgehende Angleichung der Lebensverhältnisse auf dem Lande an diejenigen in der Stadt sowie die oftmals günstigeren Arbeitsbedingungen der Stadthebammen rechtfertigten eine solche Unterscheidung nicht mehr. Sie hat gegen den Gebührenbescheid der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) Widerspruch eingelegt. Dieser wurde mit Bescheid vom 15. Juni 1959 zurückgewiesen.

Die Klägerin hat daher am 1. Juli 1959 vor dem Sozialgericht (SG) Hannover Klage erhoben mit dem Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 15. Juni 1959 zu verurteilen, an die Klägerin 6 DM zu bezahlen.

Die Beklagte hat unter Berufung auf die HGOK die Abweisung der Klage beantragt. Das SG hat die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen (Urteil vom 19. Februar 1960).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die Revision zugelassen (Urteil vom 6. Dezember 1960). Zur Begründung hat es ausgeführt:

Der Allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes -GG-) besage, daß auch der Gesetzgeber Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln habe. Völlig gleiche Tatbestände seien selten. Der Sinn des Gleichheitsgrundsatzes liege deshalb zu einem wesentlichen Teil darin, daß nicht alle tatsächlichen Verschiedenheiten zu einer unterschiedlichen Behandlung im Recht führen dürften, sondern nur solche Ungleichheiten, denen aus Erwägungen der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit auch für das Recht unterschiedliche Bedeutung zukomme. Dies zu entscheiden, sei in erster Linie dem Gesetzgeber überlassen. Nur wo sich objektiv für die gesetzliche Regelung ein vernünftiger oder sonstwie einleuchtender Grund nicht finden lasse, wo also Willkür vorliege, verstoße sie gegen den Gleichheitsgrundsatz. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe wiederholt betont, daß der Ermessensspielraum weit gesteckt sei, und daß der Gleichheitsgrundsatz nicht dazu dienen dürfe, ihn einzuzengen (Hinweis auf BVerfG 3, 238, 337 und 4, 7, 18).

Der Gesetzgeber habe seinen Ermessensspielraum mit der Regelung in § 1 HGOK nicht überschritten. Es möge zutreffen, daß die Werbungskosten der Landhebammen sich nicht von denen in der Stadt unterscheiden; andererseits seien aber, obwohl sich die Verhältnisse immer mehr angleichen, die Lebenshaltungskosten auf dem Lande geringer. Die Gehälter der öffentlichen Bediensteten, die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge und die in den Tarifverträgen festgelegten Arbeitsentgelte der Arbeiter und Angestellten seien deshalb nach Ortsklassen abgestuft, ohne daß dieses als mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar empfunden würde. Dieser Regelung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

liege der Gedanke zugrunde, daß die vom Berechtigten beanspruchte Leistung zur Deckung seines Lebensbedarfs bestimmt sei und daß dazu in der Regel ein höherer Beitrag benötigt werde als auf dem Lande. Eine andere mögliche Betrachtungsweise, die sich bei der Bestimmung der Gebühren für Ärzte oder Rechtsanwälte durchgesetzt habe, stelle demgegenüber weniger auf den Lebensunterhalt als darauf ab, daß der Gebührenanspruch die Gegenleistung für eine vom Berechtigten erbrachte Leistung betreffe, die in allen Orten den gleichen Wert habe. Welche dieser beiden Betrachtungsweisen den Vorrang bei der Hebammengebührenregelung verdiene, sei dem Ermessen des Verordnungsgebers überlassen gewesen. Wenn er dem Gesichtspunkt der Deckung des Lebensbedarfs den Vorzug gegeben habe, so sei das keinesfalls eine sachfremde Erwägung gewesen; denn in § 14 des Hebammengesetzes (HebGes) komme zum Ausdruck, daß nach der Absicht des Gesetzgebers der Lebensbedarf der Hebamme gesichert sein sollte. Deshalb sei ihr ein bestimmtes Mindesteinkommen gewährleistet, zu dessen Erreichung der Staat bei unzureichendem Gebührenaufkommen Zuschüsse gewähre. Daß auch die andere Lösung möglich und rechtlich nicht zu beanstanden gewesen wäre, mache die getroffene Regelung nicht verfassungswidrig.

Mit der Revision hat die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach dem letzten Antrag der Klägerin in der mündlichen Verhandlung zu erkennen.

Zur Begründung der Revision hat die Klägerin vorgetragen: Die verschiedenartige Gebührenregelung stelle einen klaren Fall der ungleichen Behandlung entgegen Art. 3 Abs. 1 GG dar. Die einer Hebamme gezahlte Gebühr für ihre Arbeitsleistung gelte ebenso wie die Gebührenordnungen der Rechtsanwälte, Architekten, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und aller freiberuflich Schaffenden eine bestimmte Leistung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



ab und finde keinesfalls in der Deckung des Lebensbedarfs einer Hebamme ihre Grenze. Es widerspreche dem Gleichheitsgrundsatz, wenn der Hebammenberuf gegenüber allen sonstigen freien Berufen eine Ausnahmeregelung erfahren habe, soweit es sich um Hebammen auf dem Lande handele. Das sei zwischenzeitlich vom Gesetzgeber selbst in der amtlichen Begründung zur Hebammengebührenordnung vom 27. Dezember 1960 anerkannt worden (BR-Drucks. 373/60).

Die Beklagte hat beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Der Klägerin war die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Fristen für die Einlegung und Begründung der Revision zu gewähren, da die versäumten Rechtshandlungen nach Wegfall des Hindernisses - hier durch Bewilligung des Armenrechts und Beiordnung eines Rechtsanwalts als Prozeßbevollmächtigten - fristgemäß nachgeholt worden sind (§ 67 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Die Revision ist somit zulässig.

Sie ist jedoch nicht begründet. Zu Recht haben die Vorinstanzen den Klageanspruch für unbegründet erachtet. Zutreffend sind diese auch davon ausgegangen, daß für die Gebührennachforderung der Klägerin der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist (BSG 10, 260, 262; vgl. auch BGH, Urt. vom 1. Oktober 1959 in Versicherungsrecht 1959, 952).

Die von der Klägerin beanstandete unterschiedliche Regelung der Hebammengebühren nach Teuerungsklassen verstößt nicht gegen das GG, insbesondere nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). An ihn sind "Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung" gebunden (Art 1 Abs. 3 GG),



- 6 -

also auch der Verordnungsgeber. Wie das BVerfG in ständiger Rechtsprechung ausgeführt hat (vgl. BVerfG 4, 144, 155; 4, 7, 18; 3, 162, 182; 3, 58, 135), ergibt sich hieraus die Verpflichtung des Gesetzgebers, weder wesentlich Gleiches willkürlich ungleich noch wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln. Von einer Willkür des Gesetzgebers darf man aber nicht schon dann sprechen, wenn er im Rahmen seines freien Ermessens unter mehreren Lösungen im konkreten Falle nicht die "zweckmäßigste", "vernünftigste" oder "gerechteste" gewählt hat, sondern nur dann, wenn ein sachgerechter Grund für eine gesetzliche Bestimmung sich nicht finden läßt und eine tatsächliche und eindeutige Unangemessenheit der Regelung in bezug auf den zu ordnenden Gesetzgebungsgegenstand vorliegt.

Der Verordnungsgeber hatte bei der Festsetzung der Hebammengebühren in § 1 HGOK nicht nur an das Leistungsprinzip angeknüpft, sondern außerdem auch den unterschiedlichen Lebensverhältnissen der Hebammen Rechnung getragen. Er hat hiermit Ungleichheiten in den Vordergrund gerückt, die tatsächlich vorhanden waren, die er aber im Rahmen seines Ermessens auch unberücksichtigt hätte lassen können. Wie der Aufbau der für die Bemessung der Hebammengebühren maßgeblichen "Teuerungsklassen" nach Ortsklassen zeigt, hat der Verordnungsgeber sich insoweit an das Recht des öffentlichen Dienstes angelehnt. Zu den Dienstbezügen eines Beamten gehören die Ortszuschläge (§§ 12, 13 des Bundesbesoldungsgesetzes idF vom 18. Dezember 1963, Bundesgesetzblatt I S. 917), die dazu bestimmt sind, die örtlich bedingten Unterschiede in den Lebenshaltungskosten auszugleichen und dabei auch besondere persönliche Verhältnisse, die den Lebensaufwand verteuern, und die dienstliche Stellung des Staatsdieners zu berücksichtigen (Ebert, Das Recht des öffentlichen Dienstes 1965

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



S. 183; Plog-Wiedow, Komm. z. Bundesbeamtengesetz, Stand: 14. Juli 1965, § 83 Anm. 7). Daß die Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten in Form unterschiedlicher Gehalts-
teile bei dem im öffentlichen Dienst stehenden Bediensteten zulässig ist, ist anerkannt und hat bisher zu keinen verfassungsrechtlichen Zweifeln geführt.

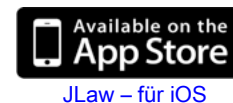
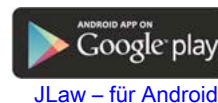
Es war jedenfalls nicht sachfremd, wenn der Verordnungsgeber den gleichen Gedanken bei der Bemessung der Hebammengebühren verwertet hat. Die Hebamme ist zwar freiberuflich tätig, übt jedoch in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe eine staatlich gebundene Berufstätigkeit aus (vgl. BVerwG vom 20. November 1959, MDR 1960, 336). Die Anerkennung (Bestallung) der Hebamme erfolgt auf Grund einer staatlichen Prüfung (§ 6 HebGes vom 21. Dezember 1938, RGBI I S. 1893). Sie bedarf zur selbständigen Ausübung ihres Berufs an einem Orte einer von einer Bedürfnisprüfung abhängigen Niederlassungserlaubnis (§ 10 HebGes). Sie untersteht der Aufsicht des Gesundheitsamtes (§ 16 HebGes). Ihre Tätigkeit ist eingehend geregelt (vgl. die landesrechtlichen Dienstordnungen für Hebammen, z.B. GVBl Nordrhein-Westf. 1958, 287; GVBl Hessen 1959, 35; GVBl Rheinl.-Pfalz 1959, 61; Amtsbl. Nieders. 1948, 13). Auch ihr Gebührenrecht ist geregelt, wobei jeder Hebamme mit Niederlassungserlaubnis ein Mindesteinkommen gewährleistet ist (§ 14 HebGes und die einschlägigen Landesverordnungen, hier die Nds. Verordnung über die Gewährleistung des Mindesteinkommens der Hebammen vom 6. Januar 1951, Nds. GVBl 1951, S. 5, idF vom 18. Dezember 1956, Nds. GVBl 1956, 246; vgl. jetzt auch die Verordnung vom 16. März 1959, Nds. GVBl 1959, 53, idF vom 30. Januar 1961, Nds. GVBl 1961, 69, die auch das Mindesteinkommen nicht mehr nach Teuerungsklassen abstuft). Aus dieser Regelung, die ebenso stark beschränkend wie schützend das Berufsbild der Hebammen bestimmt und bei den sonsti-



gen freien Berufen nicht zu finden ist, ist zu ersehen, daß der Hebammenberuf aus dem freiberuflichen Existenzkampf herausgenommen werden und trotzdem funktionsfähig bleiben sollte. Mit Recht ist daher hieraus gefolgert worden, daß das Mindesteinkommen einen ähnlichen Alimmentationscharakter wie das Beamtengehalt hat (SG Lüneburg, DOK 1958, 244).

Mit Rücksicht auf die besondere Stellung der Hebamme, die sich wesentlich von der des Arztes oder anderer freier Berufe unterscheidet, erscheint daher die von dem Verordnungsgeber gewählte Unterscheidung der Vergütungshöhe nach zwei Teuerungsklassen nicht willkürlich. Anknüpfend an den Gedanken, daß der Hebamme zum Unterschied von den sonstigen freiberuflich Tätigen ein Mindesteinkommen gewährleistet und somit ihre Berufstätigkeit in allen Orten gesichert sein sollte, konnte der Verordnungsgeber auch insoweit vom Leistungsprinzip abweichen, als er bei Festsetzung der Gebühren die im Beamtenbesoldungsrecht übliche Einteilung in Ortsklassen aufgegriffen und den unterschiedlichen Lebensbedingungen der Stadt- und Landhebammen Rechnung getragen hat. Nicht entscheidend ist dabei, daß er dieses nicht in Form eines gesonderten Zuschlags, sondern durch eine Differenzierung der Hauptgebühr getan hat. Daß die Lebenshaltungskosten auf dem Lande und in kleineren Städten in mancher Beziehung in der hier fraglichen Zeit niedriger gewesen sind - insbesondere was den Aufwand für Wohnen betrifft -, ist eine Erfahrungstatsache. Wenn der Gesetzgeber im Jahre 1960 im Zuge der Angleichung der Lebenshaltungskosten es für zweckmäßig gehalten hat, die Bemessung der Hebammengebühren nach Teuerungsklassen aufzugeben, so kann daraus nicht auf die Verfassungswidrigkeit der aufgehobenen Vorschrift geschlossen werden. Diese Rechtsentwicklung zeigt vielmehr nur, daß ein bisher als berück-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



sichtigungswürdig eingeschätzter Gesichtspunkt an Bedeutung verloren hat und vom Ordnungsgeber zugunsten des reinen Leistungsprinzips fallengelassen worden ist.

Demnach verstieß § 1 HGOK nicht gegen das GG, wovon das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 23. Oktober 1959 - 3 RK 53/56 - (teilw. in BSG 10, 260 veröffentlicht) auch schon ausgegangen ist.

Die Revision der Klägerin mußte somit als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)